

Inhalt

- **EU-Recht aktuell**
 - **Deutsche Regelung zur Grundstückserschließung beihilfefrei**
- **Fördermittelratgeber**
 - **"Gesundheit für Wachstum"**
- **Nachrichten und Termine**
 - **Was kommt nach der Europawahl 2014?**
 - **Zusätzlicher FIFA-Antragsstichtag am 30.09.2014**

EU-Recht aktuell

Deutsche Regelung zur Grundstückserschließung beihilfefrei

Die EU-Kommission ist zu dem Schluss gelangt, dass eine deutsche Regelung, die die Gewährung direkter Zuschüsse für die Erschließung und Revitalisierung von Grundstücken vorsieht, keine staatliche Beihilfe beinhaltet. Die Erschließung von Grundstücken durch örtliche Behörden ist Teil von deren öffentlichem Auftrag und fällt daher nicht unter die EU-Beihilfavorschriften.

Die deutsche Erschließungsregelung zielt darauf ab, Grundstücke baureif zu machen und zu gewährleisten, dass sie an die Versorgungsnetze (Wasser, Gas, Abwasser und Strom) und an die Verkehrsnetze (Schiene und Straße) angeschlossen werden. Nicht gefördert werden die Errichtung von Gebäuden und die Grundstücksverwaltung.

Die Untersuchung der Kommission ergab, dass die Erschließungsunternehmen im Wege eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien öffentlichen Vergabeverfahrens ausgewählt werden. Darüber hinaus werden die Grundstücke im Einklang mit der Mitteilung der Kommission über den Verkauf von Grundstücken entweder durch eine Ausschreibung oder im Anschluss an die Bewertung durch einen unabhängigen Experten verkauft. Dadurch wird sichergestellt, dass die Erschließungsunternehmen zu Marktbedingungen vergütet werden und dass

die Käufer der Grundstücke den Marktpreis zahlen. Da die Maßnahme weder den Erschließungsunternehmen noch den Käufern einen Vorteil verschafft, wird keine staatliche Beihilfe gewährt.

Mit diesem Beschluss wird ein wichtiger Aspekt hinsichtlich des Begriffs der staatlichen Beihilfe im EU-Recht klar gestellt, denn er bestätigt, dass es sich bei der Erschließung von Grundstücken durch eine lokale Behörde um die Erfüllung eines öffentlichen Auftrags handelt und sich an dieser Einschätzung seit den Urteilen in den Rechtssachen Leipzig/Halle nichts geändert hat (verbundene Rechtssachen T-443/08 und T-455/08 und Rechtssache C-288/11 P).

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Andreas Listing

Tel.: 0511 / 616 – 23215

E-Mail: Andreas.Listing@region-hannover.de

Fördermittelratgeber

Das neue EU-Gesundheitsprogramm 2014-2020 "Gesundheit für Wachstum"

Das Programm verfolgt vier übergeordnete Ziele:

1. Gesundheitsförderung, Prävention von Krankheiten und Schaffung eines günstigen Umfelds für eine gesunde Lebensführung unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Einbeziehung von Gesundheitsfragen in alle Politikbereiche“
2. Schutz der EU-Bürger/-innen vor schwerwiegenden grenzübergreifenden Gesundheitsgefahren
3. Beitrag zu innovativen, effizienten und nachhaltigen Gesundheitssystemen
4. Erleichterung des Zugangs zu besserer und sicherer Gesundheitsversorgung für die EU-Bürger/-innen

Die Umsetzung des Programms erfolgt mithilfe jährlicher Arbeitspläne, in denen prioritäre Bereiche und die Kriterien für die zu finanzierenden Maßnahmen festgelegt sind.

Zur Teilnahme am EU-Gesundheitsprogramm berechtigt sind Organisationen aus den EU-Mitgliedstaaten, den EWR-Ländern (nur Island und Norwegen), den Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik und den Ländern des westlichen Balkans, je nachdem, welche spezifischen Abkommen mit der EU bestehen.

Auch Organisationen aus Ländern, die sich nicht an dem Programm beteiligen, können auf Initiative teilnehmender Partner einbezogen werden, wenn dies zur Erreichung der Programmziele als förderlich erachtet wird. Sie dürfen jedoch weder finanziell beitragen noch Fördermittel aus dem Programm erhalten.

Teilnehmen können unter anderem:

- Forschungsinstitute und Hochschulen
- Behörden
- Nichtregierungsorganisationen
- Unternehmen

Die Teilnahmebedingungen sind je nach Finanzierung der jeweiligen Initiative unterschiedlich. Einzelheiten finden sich im jährlichen Arbeitsplan und in der jährlich veröffentlichten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen.

Das Gesundheitsprogramm unterstützt Vorhaben, die im Einklang mit den 23 thematischen Schwerpunkten des Programms zur Verbesserung und zum Schutz der menschlichen Gesundheit beitragen und den EU-Ländern dabei helfen, ihre Gesundheitssysteme innovativ und tragfähig zu gestalten. Die Finanzierungsmechanismen sind je nach Projektart unterschiedlich.

Am häufigsten sind Zuschüsse für Projekte, Betriebskostenzuschüsse, direkte Zuschüsse für internationale Organisationen oder Zuschüsse für kofinanzierte Maßnahmen (gemeinsame Aktionen) an Behörden und Einrichtungen der Mitgliedstaaten.

Die Art der Finanzierung wird für jede einzelne Maßnahme jährlich in einem Arbeitsplan festgelegt. Ziel ist es, die Programmziele so effizient wie möglich und mit der vollen Unterstützung aller Programmteilnehmer zu verwirklichen.

Sofern nicht anders angegeben (zum Beispiel bei Ausschreibungen), wird grundsätzlich die Kofinanzierung gewählt. Die Zuschüsse der Kommission decken einen bestimmten Prozentsatz der Gesamtkosten ab.

Programm, Arbeitsplan und Antragsunterlagen unter:
http://ec.europa.eu/health/programme/policy/index_de.htm

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Heike Schulz

Tel.: 0511 / 616 – 22502

E-Mail: Heike.Schulz@region-hannover.de

Nachrichten und Termine

Was kommt nach der Europawahl 2014?

Die Europawahl liegt hinter uns, aber viele Fragen sind noch offen. In den nächsten Wochen wird sich klären, welche Fraktionen im Europaparlament in den kommenden fünf Jahren den Kurs vorgeben und wer die Kommission leitet.

Alle aktuellen Informationen hierzu finden Sie unter:
<http://www.elections2014.eu/de>

Zusätzlicher FIFA-Antragsstichtag

Die Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank hat mitgeteilt, dass es für das Frauenförderprogramm FIFA einen zusätzlichen Antragsstichtag, mit dem Schwerpunkt „Qualifizierung von erwerblosen Frauen“, am 30.09.2014 geben wird.

Das Programm FIFA fördert Maßnahmen zur Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt, zur Verbesserung der Erwerbstätigkeit von beschäftigten Frauen, zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeitsleben und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Projekte sollen am 15. Dezember 2014 starten und müssen spätestens am 31. März 2016 beendet sein. Projekte für Frauen ohne Leistungsanspruch nach dem SGB II sind möglich.

Antragsunterlagen und Programminformationen unter www.nbank.de

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Heike Schulz

Tel.: 0511 / 616 – 22502

E-Mail: Heike.Schulz@region-hannover.de